



„Entwurf“

Beitragsordnung

[ERSTFASSUNG]

Inhalt

§ 1 Grundsatz	2
§ 2 Beschlüsse	2
§ 3 Beiträge.....	2
§ 4 Einzug der Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 5 Gebühren.....	3

Auszüge aus der Vereinssatzung

§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Mitgliedsbeitrag.....	4

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt alle Modalitäten über Beiträge und Gebühren die nicht in der Satzung des Narrenvereins Ebersbach-Musbach e.V. geregelt sind. Sie dient dazu, einen zusammenfassenden Überblick über die Beitrags- und Gebührenpflichten für Mitglieder zu schaffen. Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die festgesetzten Beträge werden im ersten Quartal des auf den Beschluss folgenden Jahres fällig.

§ 3 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag festgesetzt. Er muss bis zum 31.03. des Jahres bezahlt sein. Eine Aufnahmegebühr besteht nicht.

- Erwachsene Ü18 10,00 €
- Jugendliche ab 16 Jahren 5,00 €

Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahre sind beitragsfrei. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden durch den Verein informiert.

Ehrenmitglieder gemäß der Vorschriften der Ehrenordnung sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Gerät ein Mitglied in eine wirtschaftliche Notlage, kann der Vorstand den Mitgliedsbeitrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 4 Einzug der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per SEPA-Lastschriftmandat im ersten Quartal des Jahres eingezogen.

Die Gläubiger-ID des NVE lautet: DE47 6509 2200 0068 3370 00

Alternativ kann ein Mitglied auf Antrag auch eine Rechnung ausgestellt bekommen. Hierbei fallen Gebühren gemäß § 5 dieser Ordnung an.

Bei Nichteinlösung des Einzugs erfolgt eine Rechnungsstellung mit Gebühr.

§ 5 Gebühren

- Rechnungsstellung 3,00 €
- Rückbelastung wegen nicht Deckung 5,00 €
- Mahnung u.ä. je Vorgang 5,00 €

Die vorstehenden Regelungen werden bei nächstmöglicher Gelegenheit, voraussichtlich an der nächsten Mitgliederversammlung festgesetzt.

Sie werden voraussichtlich ab dem Folgejahr erhoben.

Narrenverein Ebersbach-Musbach e.V.

Auszüge aus der Vereinssatzung

§ 4 Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.

Der Verein besteht aus:

- (1) aktive Mitglieder über 18 Jahre (mit vollem Stimmrecht)
- (2) jugendliche Mitglieder zwischen 16 - 18 Jahre (mit vollem Stimmrecht)
- (3) Kinder und Jugendliche bis 15 Jahre (ohne Stimmrecht)
- (4) passive Mitglieder (mit vollem Stimmrecht)
- (5) Ehrenmitglieder (mit vollem Stimmrecht)

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich, die Erklärung ist schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Er kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied das Ansehen, den Ruf oder die Interessen des Vereines schädigt. Das Gleiche gilt, wenn der Vereinsbeitrag nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht bezahlt wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.